

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

13. Richtlinie des Senates und des Rektorates für die Einrichtung von Studien und die Genehmigung von Curricula

Fristen

§ 1. (1) Anträge in Curricularsachen (Anträge auf Zuweisung an eine Curricularkommission bzw. auf Einsetzung einer Curricularkommission, auf Genehmigung von Curricula oder der Änderung von Curricula) sind im Senat so rechtzeitig einzubringen, dass eine entsprechende Vorbereitung der jeweiligen Sitzung möglich ist. Grundsätzlich können Anträge nur behandelt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung einlangen.

(2) Im Hinblick auf § 8 der Satzung, Satzungsteil Studienrecht (Inkrafttreten von Curricula), können Curricula oder Änderungen von Curricula mit Wirksamkeit für das folgende Studienjahr nur genehmigt werden, wenn entsprechende Anträge bis spätestens Ende April beim Senat einlangen. Davon ausgenommen sind Anträge, die lediglich redaktionelle Änderungen, Korrekturen offensichtlicher Fehler, Anpassungen an Gesetzesänderungen oder Wiederverlautbarungen betreffen.

(3) Bei Neueinrichtung eines Studiums sind darüber hinaus die Anordnungen in § 3 zu beachten.

Begründung

§ 2. (1) Anträge von Curricularkommissionen auf Genehmigung von Beschlüssen im Sinne des § 25 Abs. 10 letzter Satz UG bedürfen einer ausführlichen Begründung. Bei beantragten Änderungen von Curricula oder Studienplänen sind diese im gesamten Umfang vorzulegen. Dabei sind die zu ändernden Teile eindeutig ersichtlich zu machen. Im Bedarfsfall kann die bzw. der Vorsitzende der betreffenden Curricularkommission um mündliche Erläuterung ersucht werden.

(2) Vor der Einbringung sind derartige Anträge dem Büro des Rektorats - Rechtsangelegenheiten sowie dem ECTS-Beauftragten vorzulegen.

(3) Bei wesentlichen Änderungen sind vom Senat Stellungnahmen des Rektorats, des Universitätsrats und der Dekanin bzw. des Dekans einzuholen.

Einrichtung von Studien

§ 3. (1) Anträge auf Einrichtung von Studien sind an das Rektorat zu richten, sofern die Einrichtung nicht vom Rektorat von Amts wegen betrieben wird.

(2) Derartige Anträge haben eine ausführliche Beschreibung des geplanten Studiums zu enthalten. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Art und Dauer des Studiums, den Zugangsvoraussetzungen, den zu verleihenden akademischen Graden, zum Qualifikationsprofil, zum Bedarf (Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten), zu den voraussichtlichen Kosten, zur Organisation und zur organisatorischen Zuordnung.

(3) Anträge auf Einrichtung von Studien sind vom Rektorat einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf Entwicklungsplanung, Bedarf, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit zu unterziehen. Sofern vom Rektorat keine grundsätzlichen Einwände bestehen, sind Stellungnahmen von sämtlichen Dekaninnen und Dekanen sowie von den facheinschlägigen Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern einzuholen. Außerdem sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Von der Einholung von Gutachten kann abgesehen werden, wenn die positive Beurteilung durch eine anerkannte Akkreditierungsagentur vorgelegt wird.

(4) Im Falle eines Antrags an den Senat auf Einsetzung einer Curricularkommission bzw. Zuweisung an eine Curricularkommission sind sämtliche Stellungnahmen und Gutachten vorzulegen. Der Senat ist darüber hinaus berechtigt, in Zweifelsfällen zusätzliche Gutachten einzuholen.

(5) Bei der Genehmigung des Curriculums eines neu einzurichtenden Studiums sind die Erfordernisse des § 6 der Satzung (Satzungsteil Studienrecht) zu beachten. Die Curricularkommission hat danach eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen. Darüber hinaus sind vom Senat Stellungnahmen des Rektorats, des Universitätsrats, der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans, der Leiterin bzw. des Leiters interfakultärer Fachbereiche und der Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden einzuholen.

(6) Die vorstehenden Regelungen des § 3 sind auf die Umwandlung von Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien nicht anzuwenden.

Universitätslehrgänge

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit den nachfolgend angeführten Abweichungen sinngemäß auch für Universitätslehrgänge.

§ 1 Abs. 2 dieser Richtlinie ist nicht anzuwenden;

bei der Neueinrichtung eines Universitätslehrgangs ist lediglich eine Stellungnahme der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans und der jeweiligen Fachbereichsleiterin bzw. des jeweiligen Fachbereichsleiters einzuholen;

bei der Neueinrichtung von Universitätslehrgängen kann das Rektorat von der Einholung von Gutachten absehen.

Die internationale Vergleichbarkeit der Mastergrade im Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen des jeweiligen Universitätslehrgangs ist zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Univ.-Prof. Dr. Johann J. Hagen

Vorsitzender des Senats

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Vorsitzender des Rektorats

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg